

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 2; BGB § 26 und § 164; HandwO § 54, § 66 Abs. 3,
§ 80 Satz 1, § 82 Abs. 1 Ziff. 3 - 4 und § 85 Abs. 2
Satz 1; TVG §§ 2, 3, 4 und 5; Rahmentarifvertrag für
das Maler- und Lackiererhandwerk vom 10.8.1971 (RTV) und
Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler-
und Lackiererhandwerk vom 10.8.1971 (VerfTV)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil 4 AZR 395/74 vom 11. Juni
1975 - AP Nr. 29 zu § 2 TVG)

Aktenzeichen: 4 AZR 219/75

Urteil des BAG vom 12. Mai 1976 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 219/75

3 Sa 151/73 Frankfurt am Main

Verkündet am
12. Mai 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Dezember 1974 - 3 Sa 151/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks ist ein Bundesinnungsverband, dem die Landesinnungsverbände dieses Handwerkszweiges als Mitglieder angehören können. Nach der Satzung sind auch einzelne Maler- und Lackiererinnungen zum Erwerb der Mitgliedschaft berechtigt, wenn der Landesverband, dem sie angehören, dem Bundesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn im Bezirk ihres Bundeslandes kein Landesinnungsverband besteht. Aus letzterem Grund ist die Malerinnung Freiburg im Breisgau wie andere südbadische Malerinnungen Mitglied des Bundesinnungsverbandes. Außerdem gehörte sie bis 31. Dezember 1972 dem Verein südbadischer Malerinnungen e.V. an, der seinen Sitz in Baden-Baden hat. Dieser Verein ist kein Landesinnungsverband und konnte daher auch nicht Mitglied des Hauptverbandes des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks werden. § 4 Nr. 3 der Satzung des Bundesinnungsverbandes bestimmt:

"Der Bundesinnungsverband kann ferner im Auftrage der Landesinnungsverbände Tarifverträge abschließen."

Am 10. August 1971 schloß der Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks mit der Industriewerkschaft Bau-Steine-Erden einen "Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk" (RTV) und einen "Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk" (VerfTV) ab. Beide Tarifverträge wurden durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt. Die Klägerin ist danach von den Tarifvertragsparteien als gemeinsame Einrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Ihr wurde die Aufgabe übertragen, die Auszahlung des Urlaubsentgelts sowie des zusätzlichen Urlaubsgeldes an die Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks zu sichern. Der Beklagte gehört als Mitglied der Malerinnung Freiburg im Breisgau an.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nach Maßgabe der beiden vorbezeichneten Tarifverträge hat die Klägerin den Beklagten auf Auskunftserteilung für die Monate Januar bis März 1972 und für den Fall, daß die Auskünfte nicht erteilt werden, nach § 61 Abs. 4 ArbGG auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3.000,-- DM in Anspruch genommen. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die beiden Tarifverträge vom 10. August 1971 seien in vollem Umfange gültig. Sie seien vom Bundesinnungsverband wirksam abgeschlossen worden. Dieser sei tariffähig und habe sich bei den Tarifabschlüssen im Rahmen seiner Tarifzuständigkeit und auch seiner satzungsgemäßen Befugnisse gehalten. § 4 Nr. 3 der Satzung des Bundesinnungsverbandes betreffe lediglich das Innenverhältnis und solle dem Bundesinnungsverband zu den einzelnen Tarifabschlüssen die "demokratische Legitimation" verschaffen. Der Abschluß der beiden vorliegend anzuwendenden Tarifverträge sei auch von mehr als 75 v.H. der Mitglieder stimmen gebilligt worden, worauf es freilich für die Außenwirkung der Tarifverträge überhaupt nicht ankomme. Daß der Verein südbadischer Malerinnungen e.V. die beiden Tarifverträge abgelehnt habe, sei rechtsunerheblich. Der Landesinnungsverband Baden-Württemberg habe ihnen zugestimmt. Gegen die Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge bestünden ebenfalls keinerlei rechtliche Bedenken.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Bundesinnungsverband habe beim Abschluß der beiden hier maßgeblichen Tarifverträge seine Tarifzuständigkeit überschritten. Nach der Satzung hätte er beide Tarifverträge überhaupt nicht abschließen dürfen, was deren Rechtsunwirksamkeit zur Folge habe. Zumindest müsse der Bereich der Maler- und Lackiererinnung Freiburg im Breisgau aus dem Geltungsbereich beider Tarifverträge ausgenommen werden, da diese Innung dem Abschluß der Tarifverträge nicht zugestimmt habe. Mit welchen Mehrheiten sonstige Mitglieder den Tarifabschlüssen zugestimmt hätten, sei demgegenüber unmaßgeblich. Die Zustimmung des Landesinnungsverbandes Baden-Württemberg

- 4 -



- 4 -

sei bedeutungslos, weil die Innung Freiburg im Breisgau ihm nicht angeschlossen sei. Außerdem wiesen die Allgemeinverbindlicherklärungen rechtliche Mängel auf, die zu ihrer Unwirksamkeit führen müßten. Insbesondere seien die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 TVG nicht erfüllt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 3.000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte Widerklage erhoben und mit dieser festzustellen begehrt,

daß die Klägerin über die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche hinaus keine weiteren Ansprüche aus dem Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. 8. 1971 gegen den Beklagten hat.

In seinem ersten Urteil vom 3. Mai 1974 (3 Sa 151/73) hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. In diesem Urteil hat das Landesarbeitsgericht jedoch über die von dem Beklagten in der Berufungsinstanz erhobene Widerklage nicht entschieden. Auf die Revision der Klägerin wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juni 1975 - 4 AZR 394/74 - unter Aufhebung des damals angefochtenen Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Durch Urteil vom 3. Dezember 1974 hat das Landesarbeitsgericht die Widerklage abgewiesen und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Mit der vorliegenden Revision verfolgt der Beklagte sein Widerklagebegehren weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, bestehen gegen die Zulässigkeit der von dem Beklagten in der Berufungsinstanz erhobenen Feststellungswiderklage, die nunmehr alleingiger Streitgegenstand ist, keine prozeßrechtlichen Bedenken, insbesondere nicht solche aus den Gründen des § 256 ZPO und § 529 Abs. 4 ZPO. Da das Landesarbeitsgericht in seinem ersten Urteil vom 3. Mai 1974 trotz entsprechender Antragstellung die Widerklage übergangen hatte, lagen die Voraussetzungen für eine Urteilsergänzung nach § 321 Abs. 1 ZPO vor. Die nachträgliche Entscheidung ist auch rechtzeitig im Sinne des § 321 Abs. 2 ZPO beantragt worden.

Die Revision bringt gegenüber dem angefochtenen Urteil in erster Linie den absoluten Revisionsgrund der fehlenden Urteilsbegründung gemäß § 551 Ziffer 7 ZPO vor. Hiermit kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben. Zwar sind die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils knapp und teilweise allgemein gehalten. Dennoch entsprechen sie noch den Anforderungen des § 551 Ziff. 7 ZPO, was selbst bei ganz oberflächlichen, falschen, unzulänglichen und knappen Begründungen anzunehmen ist (vgl. BGHZ 39, 333 [338] und 48, 222 [223]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 551 8 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 551 II 7 a; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 792).

Mit seiner weiteren, auf § 549 ZPO gestützten Rüge wendet sich der Beklagte offensichtlich dagegen, daß das angefochtene Urteil vom Landesarbeitsgericht so spät abgesetzt und an ihn zugestellt worden sei, daß für ihn die Frist zur Stellung eines Tatbestandsberichtigungsantrages nach § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO bereits abgelaufen gewesen sei. Zwar ist darin ein Gesetzesverstoß im Sinne der §§ 549 ZPO, 73 ArbGG zu erblicken, wobei im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur § 73 ArbGG als "lex specialis" zur Anwendung kommt. Eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung allein wegen dieses Gesetzesverstoßes käme allerdings nur dann in Betracht,

- 6 -



- 6 -

wenn ein rechtzeitig berichtigter Tatbestand zu einer anderen Sachentscheidung geführt hätte (BGHZ 32, 17 [28]; BAG AP Nr. 6 zu § 81 ArbGG und AP Nr. 1 zu § 320 ZPO; Stein-Jonas, aaO, § 320 III). Hieran fehlt es jedoch vorliegend. Selbst wenn nämlich alles das, was der Beklagte nach dem Inhalt der Revision bei einem Tatbestandsberichtigungsantrag noch hätte ergänzen lassen wollen, in den Tatbestand aufgenommen worden wäre, hätte das jedenfalls nicht zu einer anderen Sachentscheidung geführt.

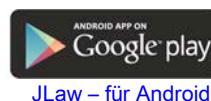
Jedoch bedarf es ohnehin aus Gründen des materiellen Rechts der Zurückverweisung. Zwar nimmt das Landesarbeitsgericht nunmehr im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsauffassung in Übereinstimmung mit der vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 11. Juni 1975 - 4 AZR 395/74 -, ([demnächst] AP Nr. 29 zu § 2 TVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) vertretenen Auffassung mit Recht an, daß der Bundesinnungsverband die beiden hier maßgeblichen Tarifverträge in Vollzug der ihm zukommenden Tariffähigkeit im eigenen Namen wirksam abgeschlossen hat, daß dem auch § 4 Nr. 3 seiner Satzung nicht entgegensteht, daß diese vielmehr für das Außenverhältnis überhaupt keine Bedeutung hat und daß ohnehin die Vertretungsmacht eines Bundesinnungsverbandes durch dessen Satzung Dritten gegenüber nicht wirksam beschränkt werden kann. Hierzu wird im einzelnen auf den Inhalt des zuletzt bezeichneten Urteils des Senat verwiesen. Insoweit geht jetzt also das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß die Widerklage unbegründet ist.

Dennoch bedarf es der nochmaligen Zurückverweisung, weil das Landesarbeitsgericht noch zu überprüfen hat, ob die Allgemeinverbindlicherklärung der beiden Tarifverträge wirksam ist. Dem steht nicht entgegen, daß der Beklagte über seine Innung tarifgebunden ist. Schon in dem früheren Revisionsverfahren (4 AZR 394/74) hat der Beklagte sich nämlich in rechtserheblicher Weise darauf berufen, daß er auch nichtorganisierte Arbeitnehmer beschäftigt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

Bezüglich dieser nichtorganisierten Arbeitnehmer ist der Beklagte jedoch nur dann nach dem VerfTV auskunftspflichtig, wenn die Tarifverträge auch rechtswirksam für allgemeinverbindlich erklärt worden sind (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Dabei haben – wie schon im ersten Urteil des Senats ausgeführt – die Arbeitsgerichte in eigener Zuständigkeit im Einzelfall die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen zu überprüfen, woran auch ein erheblicher Zeitablauf seit der Allgemeinverbindlicherklärung nichts ändert (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie BAG 17, 59 [69 ff.] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG). Dabei kann trotz Zubilligung eines weiten Beurteilungsspielraumes an die staatlichen Behörden jeder erhebliche Verstoß gegen die materiellen und formellen Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung zu deren Unwirksamkeit führen (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich wie zuvor, auch Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 5 Anm. 50). Andererseits ist jedoch davon auszugehen, daß der Bundesarbeitsminister eine Allgemeinverbindlicherklärung nur bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse ausspricht (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG wie zuvor).

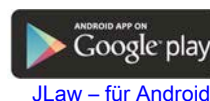
Der Senat verbleibt auch dabei, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen rechtlich zulässig und verfassungskonform ist. Dazu wird auf die Ausführungen in dem Urteil des Senats vom 19. März 1975 – 4 AZR 270/73 –, [demnächst] AP Nr. 14 zu § 5 TVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie auf die Entscheidungen BAG 17, 59 [67 ff.] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG und AP Nr. 13 zu § 5 TVG verwiesen, schließlich auch auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 34, 307 sowie 320 = AP Nr. 7 und 8 zu § 19 HAG. Demgegenüber greifen die Hinweise des Beklagten auf baurechtliche Vorschriften in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schon

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

deswegen nicht durch, weil der Inhalt derartiger Vorschriften nicht ohne weiteres mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in rechtliche Beziehung gesetzt werden kann. Entgegen den Ausführungen des Beklagten auch im vorliegenden Revisionsverfahren ist auch die Bekanntgabe der Allgemeinverbindlicherklärung im Bundesanzeiger sowie ihr Vermerk in den Tarifregistern eine ausreichende, rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Publizierung und Erkenntnisquelle für rechtlich Interessierte (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 687 und BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG wie zuvor). Es bedarf daher auch nicht der von dem Beklagten wiederum angeregten Aussetzung nach § 148 ZPO wegen des von dem Beklagten überreichten Vorlagebeschlusses des Arbeitsgerichts Solingen, zumal auch keine Vorgreiflichkeit im Sinne der prozessualen Norm gegeben ist.

Während zu Rügen nach § 5 Abs. 1 TVG allgemeine Ausführungen nicht ausreichen (vgl. das schon bezeichnete Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 270/74 -), rügt der Beklagte vorliegend nach wie vor substantiiert und mit neuem Vorbringen, daß die Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge ausgesprochen worden sei, obwohl die gesetzlichen Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG nicht erfüllt gewesen seien, wobei im einzelnen von dem Beklagten beanstandet wird, das vom Bundesinnungsverband vorgelegte Zahlenmaterial, aus dem sich ergebe, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG nicht erfüllt gewesen seien, sei nicht verwertet worden, während anderes, bei der ministeriellen Entscheidung berücksichtigtes Zahlenmaterial dafür nicht geeignet gewesen sei.

Im Hinblick darauf wird das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung auch des entsprechenden neuen Vorbringens der Parteien nunmehr zu klären haben, ob die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG bei der Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge erfüllt gewesen sind, denn diese hätte nur erklärt werden dürfen, wenn die tarif-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 v.H. der unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer beschäftigten, wobei es sich um ein zwingendes gesetzliches Erfordernis handelt. Dabei ist eine genaue Überprüfung des verwertbaren statistischen Materials geboten und kann eine - natürlich sorgfältige - Schätzung erst in Betracht kommen, wenn statistisches Material oder entsprechende Auskünfte von Behörden und Verbänden nicht zu erhalten sind oder zu keinen sicheren Ergebnissen führen (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 677; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 5 Anm. 6).

Überdies wird das Landesarbeitsgericht zu überprüfen haben, ob auch das weitere gesetzliche Erfordernis des öffentlichen Interesses für die Allgemeinverbindlicherklärung der beiden Tarifverträge gegeben war (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 TVG), was entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch aus den bisher von der Klägerin vorgetragenen Gründen sehr wahrscheinlich erscheint. Dafür spricht insbesondere, daß aus den gleichen Gründen Tarifverträge entsprechenden Inhalts für vergleichbare Berufssparten bereits für allgemeinverbindlich erklärt und deren Allgemeinverbindlicherklärungen von den Gerichten für Arbeitssachen als gesetzeskonform bestätigt worden sind, was insbesondere für die entsprechenden tariflichen Regelungen im Baugewerbe gilt.

Demgegenüber kann der Beklagte nicht erfolgreich einwenden, die Allgemeinverbindlicherklärungen seien unwirksam, weil auch die den beiden Tarifverträgen beigegebenen Protokollnotizen mit für allgemeinverbindlich erklärt worden seien. Handelt es sich nämlich, was sogar zwischen den Parteien unstreitig ist, auch bei den Protokollnotizen um echte Tarifnormen, so steht auch ihrer Allgemeinverbindlicherklärung, sofern deren allgemeine Voraussetzungen erfüllt sind, nichts entgegen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Pfister

Dr. Neumann

Schaible

Dr. Feller

